

# INFO aus der Schlichtung

## Krankenfürsorgen – Rabatt

Der Schlichtung wurden Fälle vorgelegt mit der Bemerkung „Sozialversicherungsabzug 20%“

Festgehalten wird, dass der Schlichtungsausschuss zur Interpretation der Sondergebührenvereinbarung nicht zuständig ist diese Fragen der Rabattierung bei den Krankenfürsorgen zu entscheiden.

Es kann also keine Entscheidung getroffen werden, jedoch wird folgende einhellige Auffassung dargelegt:

Es ist zwischen den verschiedenen Fallgruppen zu entscheiden.

### 1. Fallkonstellation:

**Versicherte der Krankenfürsorgeanstalten** (LKUF, KFL, KFG, Mag. Linz, (wenn Kostenträger für die AGK eine Krankenfürsorge ist))

Hier wurde seit der Vereinbarung aus 1988 offenbar der Rabatt von 20% gewährt, es wird kein Grund gesehen von dieser nunmehr über 30 Jahren geübten Praxis abzugehen.

Diese Regelung gilt für alle oberösterreichischen Krankenhäuser.

Angemerkt wird, dass es sich dabei vor allem um die Fallkonstellation von erwachsenen Patienten handelt, die für den Selbstbehalt bei der Krankenfürsorge eine private Kranken-Zusatzversicherung abgeschlossen haben.

Diese Regelung gilt auch für mitversicherte Angehörige, die nur bei der Krankenfürsorge mitversichert sind.

### 2. Fallkonstellation:

**Kinder mit Doppelversicherung**, also wenn als Kostenträger für die AGK nicht eine Krankenfürsorge-Anstalt, sondern eine Gebietskrankenkasse oder BVA angegeben ist.

Bei diesen Fällen werden 100% bezahlt.

Diese Regelung gilt auch für alle Krankenhäuser in OÖ.

**Achtung:** gilt nicht für die Wiener Städtische Versicherung

### 3. Fallkonstellation:

**Bedienstete des Magistrates Steyr**

Diese sind zwar nicht explizit von der Vereinbarung aus 1988 umfasst, jedoch gibt es eine gleichlautende Vereinbarung, also wird sowohl bei Erwachsenen als auch bei mitversicherten Angehörigen der Magistratskrankenfürsorge Steyr auch der Rabatt gewährt.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Ordenskrankenhäuser.

Festgehalten wird, dass die in der Schlichtung eingelangten Fälle in diesem Sinne bearbeitet werden.

**Neue Fälle werden ab sofort nicht mehr in der Schlichtung bearbeitet!**